



Ihre Gewerkschaft.

RR

Reglement
1. Juli 2021

LANV Reglement

Dieses Reglement ergeht aufgrund der Statuten des LANV vom 24. 6. 2021.
Das Reglement ersetzt alle früheren Versionen und ist gültig ab dem 1. 7. 2021.

I. Mitgliedschaft

Art. 1 Mitglieder

- a) Aktivmitglieder: In Liechtenstein erwerbstätige oder wohnhafte Personen aller Branchen inklusive vorübergehend nicht erwerbstätige Personen
- b) Lernende und Studenten
- c) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich besonders für den Verband eingesetzt haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- d) Rentner/-innen: Mitglieder, die infolge Pensionierung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind
- e) Personen, die infolge Invalidität auf Dauer oder vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede Person, die alle Voraussetzungen gemäss Art. 1 des vorliegenden Reglements erfüllt, ist zur Mitgliedschaft berechtigt.
- 2) Der Beitritt zum LANV erfolgt schriftlich mittels Beitrittserklärung, frühestens aber mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrags.
- 3) Die Aufnahme kann vom Vorstand oder von der Geschäftsstelle abgelehnt werden, wenn die Interessen des Verbandes gefährdet erscheinen.

Art. 3 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder gemäss Art. 1 haben vorbehaltlich Art. 15 folgende Rechte:

- a) Anspruch auf alle unter Art. 16 des vorliegenden Reglements aufgeführten Leistungen
- b) Informationen über das laufende Geschehen auf der Geschäftsstelle
- c) Informationen über die laufende Tätigkeit des Vorstands
- d) Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder gemäss Art. 1 haben folgende Pflichten:

- a) Einhaltung der Statuten, des dazu gehörenden Reglements, der Beschlüsse der zuständigen Organe und der von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen
- b) Entrichtung des Mitgliederbeitrages nach Pkt. II dieses Reglements.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

Art. 6 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:

- a) Verstoss gegen die Verbandsinteressen. Der Ausschluss wird mitgeteilt und begründet.
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach dreimaliger Mahnung auf Ende eines Kalenderjahres. Der Beitrag bleibt geschuldet.

II. Mitgliederbeiträge

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird (siehe Anhang).

Art. 8 Mitglieder mit GAV-Beitrag/Vollzugskosten

LANV-Mitgliedern, denen Arbeitgeber einen monatlichen GAV-Beitrag oder Vollzugskosten vom Lohn abziehen, wird ein Teil des GAV- bzw. Vollzugskostenbeitrags zurückerstattet.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Art. 10 Rentner/-innen

Rentner/-innen sind beitragsbefreit. Freiwillige Beiträge sind erwünscht.

Art. 11 Mitglieder mit Invalidenrente

Mitglieder mit einer ganzen Invalidenrente sind beitragsbefreit. Freiwillige Beiträge sind erwünscht. Bei erneuter Erwerbsfähigkeit sind wieder die regulären Beiträge zu entrichten.

Art. 12 Mitglieder in Erstausbildung

- 1) Mitglieder in Ausbildung (z. B. Schule, Lehre, Studium) bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 2) Nach Abschluss der Ausbildung ist der reguläre Beitrag zu bezahlen.

Art. 13 Beitragsreduktion bei finanzieller Notsituation oder Erwerbslosigkeit

- 1) Mitglieder in einer finanziellen Notsituation oder Erwerbslosigkeit können schriftlich bei der Geschäftsstelle eine Beitragsreduktion beantragen.
- 2) Über die Gewährung der Reduktion entscheidet die Geschäftsstelle nach ihrem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion.
- 3) Die Reduktion wird automatisch nach Ablauf eines Jahres aufgehoben und muss gegebenenfalls neu beantragt werden.

Art. 14 Entrichtung des Mitgliederbeitrages

- 1) Einmal jährlich erhalten die Mitglieder die Rechnung zur Begleichung des Jahresbeitrages, der innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten ist.
- 2) Bei Eintritt während des Jahres ist der Mitgliederbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Beitrittserklärung zu entrichten.
- 3) Mit Versand der zweiten Mahnung wird die Leistung für Mitglieder bis zur Begleichung ausgesetzt.
- 4) Ist die Beitragsrechnung trotz dreimaliger Mahnung bis Ende Dezember des laufenden Jahres noch nicht beglichen, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband gemäss Art. 6. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung, dass der Beitrag auf dem Inkassoweg eingezogen wird. Ist der Bruttolohn zur Festsetzung des Mitgliederbeitrags nicht bekannt, werden CHF 180.– festgesetzt.
- 5) Die Inkassospesen gehen zu Lasten des Mitglieds.

III. Leistungen

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Mitglieder haben Anspruch auf alle unter Art. 16 genannten Leistungen, vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2) und 3).
- 2) Für Neumitglieder mit einer weniger als drei Monate dauernden Mitgliedschaft gilt folgendes:
 - Anspruch auf kostenlose Auskunft und Beratung bis zu einem Aufwand von 15 Minuten.
 - Für darüber hinaus gehende Leistungen werden dieselben Kosten wie für Nichtmitglieder gemäss Anhang in Rechnung gestellt.
- 3) Der Anspruch auf Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung besteht erst ab einer Mitgliedschaft von mindestens sechs Monaten.

Art. 16 Leistungen für Mitglieder

- 1) Anlaufstelle für alle Leistungen ist die Geschäftsstelle des LANV.
- 2) Mitgliedern stehen gemäss den Voraussetzungen in Art. 15 folgende Leistungen zu:
 - Rechtsauskünfte und Rechtsberatung
 - Prüfung von Arbeitsverträgen und Lohnabrechnungen
 - Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht
 - Kostenlose LANV-Ratgeberbroschüren
 - Kostenlose Gesamtarbeitsverträge
 - Kostenlose Lohn- und Protokollvereinbarungen
 - Zustellung des LANV info (Verbandszeitung)
 - Vermittlung und Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber
 - Hilfestellung im Behördenumgang bei arbeitsrechtlicher Relevanz

Art. 17 Rechtsberatung

- 1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung im Arbeitsrecht vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2) und 3).
- 2) Die Rechtsberatung ist vertraulich und wird von einer kompetenten rechtskundigen Person durchgeführt.
- 3) Der Rechtsfall ist vollständig und wahrheitsgetreu zu schildern und der beratenden Person ist Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen usw.) zu gewähren, um eine umfassende und kompetente Beratung zu ermöglichen. Falls die beratende Person im Namen des Mitglieds Kontakt zum Arbeitgeber oder Arbeitsstellen aufnimmt, muss eine Vollmacht ausgestellt werden.

Art. 18 Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung

- 1) Mitgliedern stehen bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung zu.
- 2) Der LANV kann jederzeit Einsicht in den Akt erhalten. Das Mitglied darf ohne Absprache mit dem LANV keine Abklärungen vornehmen lassen, die über den Fall hinausgehen.
- 3) Der LANV klärt mit der Rechtsschutzversicherung ab, ob sie den Fall übernimmt.
 - Das Mitglied erteilt keine Aufträge ohne vorherige Kostengutsprache der Rechtsschutzversicherung.
 - Der LANV bestimmt zusammen mit der Rechtsschutzversicherung, welcher Anwaltskanzlei der Fall übertragen wird.
- 4) Die Rechtsschutzversicherung erbringt keine Leistungen, wenn:
 - a) der betreffende Rechtsfall von der Geschäftsstelle als aussichtslos oder ungerechtfertigt beurteilt wird
 - b) das Mitglied absichtlich oder grob fahrlässig seine Mitwirkungspflichten verletzt hat

- c) die Mitgliedschaft gemäss Art. 15 Abs. 3) weniger als sechs Monate beträgt
- d) die Rechtsschutzversicherung den Fall ablehnt

Art. 19 Leistungen für Nichtmitglieder

- 1) Erstauskünfte bis fünf Minuten sind kostenlos. Für weitere Leistungen des LANV haben Nichtmitglieder Kostenbeiträge zu erbringen. Leistungen werden nach Aufwand gemäss Anhang 1 berechnet.
- 2) Bei Rechtsberatungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Mitglieder gemäss Art. 17 Abs. 2) u. 3).
- 3) Nichtmitgliedern stehen keine Ansprüche aus der Rechtsschutzversicherung zu.
- 4) Mahngebühren werden gemäss Anhang 1 des Reglements erhoben.

Art. 20 Leistungen für Arbeitnehmervertretungen (ANV)

ANV erhalten auf Wunsch nachfolgende Leistungen, wobei sich der LANV vorbehält, Kostenbeiträge nach Aufwand zu berechnen:

- Hilfestellung bei der Gründung einer ANV
- Wegleitung zur Gründung einer ANV
- Beratung der ANV bei ihrer laufenden Tätigkeit
- Weiterbildung der ANV

Art. 21 Datenschutz

Der LANV hält sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten strikt an die Datenschutzbestimmungen.

- 1) Datenverarbeitungen wie Kommunikation, Rechnungsstellung, Information, etc. der Mitglieder beruhen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO auf dem Vertrag des LANV mit seinen Mitgliedern (Beitrittserklärung) sowie auf die Informationen zur Datenverarbeitung bei Beratungen.
- 2) Auf Grundlage der berechtigten LANV-Interessen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO werden personenbezogene Daten an die IT-Supportfirma, den Softwareentwickler, die externe Druckerei, die Revisionsstelle sowie an die Rechtsschutzversicherung weitergeleitet. Gegebenenfalls werden personenbezogene Daten an ein Inkassobüro weitergegeben, gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 DSG. Für darüberhinausgehende Datenverarbeitungen holen wir die Einwilligung der betroffenen Personen ein.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten und Mitteilung

- 1) Vorliegendes Reglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 24.6.2021 genehmigt und per 1.7.2021 in Kraft gesetzt.
- 2) Das Reglement ist auf unserer Homepage zugänglich. In Papierform kann es angefordert werden.

V. Anhang

Die Preisliste zum Reglement vom 1. 7. 2021 ist im Anhang 1 aufgeführt.

Anhang 1

Bruttolohn monatlich bis CHF 1'999.–	CHF 80.–
bis CHF 3'499.–	CHF 120.–
CHF 3'500.– bis CHF 5'499.–	CHF 145.–
CHF 5'500.– bis CHF 7'999.–	CHF 180.–
ab CHF 8'000.–	CHF 215.–
(Partnerschaften: beide Löhne werden addiert)	
Lehrlinge, Studierende, Arbeitslose (auf Antrag)	ab CHF 60.–

Leistungen für Nichtmitglieder

Gesamtarbeitsvertrag	CHF 20.–
Lohn- und Protokollvereinbarung	CHF 10.–
Ratgeber «Informationen für werdende Mütter und Eltern»	CHF 10.–
Ratgeber «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz»	CHF 10.–
Mobbing-Ratgeber	CHF 20.–
Wegleitung zur Gründung einer Arbeitnehmervertretung	CHF 20.–

Rechtsberatung, Abklärungen, Überprüfung Arbeitsvertrag, Überprüfung Lohnabrechnungen usw.	CHF 130.–/Std.
Lernende, Studierende	CHF 65.–/Std.
Bearbeitungsgebühr	CHF 25.–
Mahngebühr	CHF 20.–

Leistungen für Arbeitgeber

Gesamtarbeitsvertrag	CHF 60.–
Lohn- und Protokollvereinbarung	CHF 30.–

LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband

Dorfstrasse 24
FL-9495 Triesen
Tel. +423 399 38 38
info@lanv.li

www.lanv.li